

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Einkommensteuerstatistik

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume:
ab 2009

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 21.11.2012.

Bearbeitungsstand: **08.03.2023**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Volkswirtschaft
Bereich Gebarungs- und Steuerstatistiken**

Ansprechperson:
Bernhard Prinz MSc (WU) LL.B. (WU)
Tel.: +43 1 711 28-7524
E-Mail: bernhard.prinz@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	7
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	7
1.2 Auftraggeber:innen.....	8
1.3 Nutzer:innen.....	9
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	9
2 Konzeption und Erstellung	10
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	10
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	10
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	10
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	10
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	10
2.1.5 Erhebungsform	10
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	11
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	11
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	11
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition.....	12
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	19
2.1.11 Regionale Gliederung.....	19
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	19
2.2.1 Datenerfassung.....	19
2.2.2 Signierung (Codierung)	19
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	20
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen).....	20
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	20
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	20
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	20
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	20
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	21
2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten	22
3 Qualität.....	23
3.1 Relevanz	23
3.2 Genauigkeit	23
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	23
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	24
3.4 Vergleichbarkeit.....	25

3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit	25
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	25
3.5	Kohärenz	25
4	Ausblick	26

Executive Summary

Die Einkommensteuerstatistik gibt Aufschluss über das Einkommen bzw. die Besteuerung natürlicher Personen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen und keine Arbeitnehmerveranlagung durchführen (d.h. Personen, die – eventuell neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen oder sonstige Einkünfte haben). Außerdem liefern die Auswertungen Basisdaten für steuerpolitische Entscheidungen und die daraus resultierenden legislativen Maßnahmen.

Der im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuerstatistik erstellte authentische Einkommensteuerdatenbestand dient auch folgenden Verwendungszwecken:

- Input für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene (insbesondere zur Festlegung der Förderungen im Rahmen der Regional- und Strukturfondspolitik der EU)
- Input für die Erstellung des Berichts über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (allgemeiner Einkommensbericht)
- Input für die Sozialstatistik
- Input für die Qualitätssicherung von qualitativen Merkmalen (Abgleich mit anderen Datenquellen) bei der Registerzählung;
- Registerwartung ([Statistisches Unternehmensregister](#))

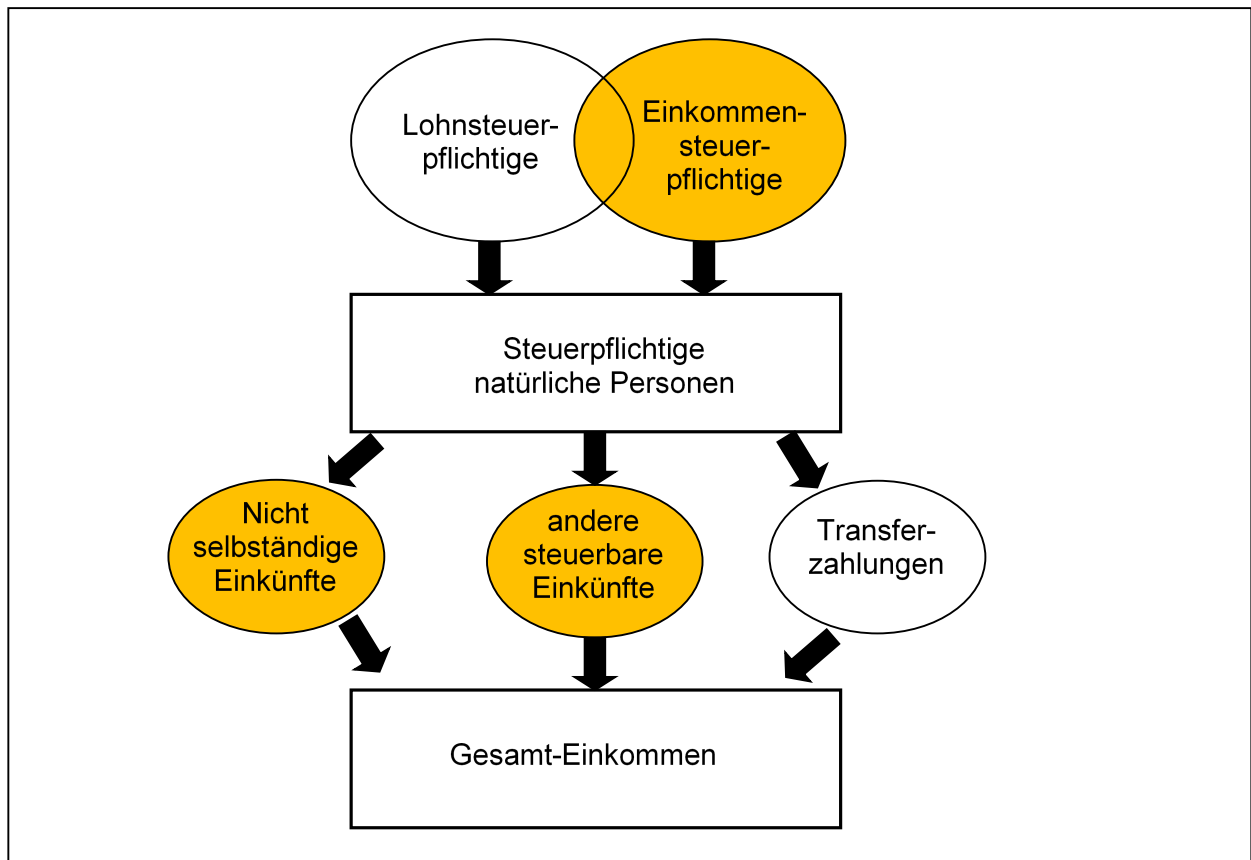
Durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird der authentische Einkommensteuerdatenbestand innerhalb der Statistik Austria auch noch für weitere Statistiken als Input verwendet.

Die Einkommensteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik und basiert auf Daten, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von der Finanzverwaltung gespeichert werden.

Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik werden jährlich im zweiten Quartal des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres publiziert. Die späte Fertigstellung dieser Statistik erklärt sich damit, dass es sich bei der Einkommensteuer um eine veranlagte Steuer handelt, wobei die Steuererklärungen bis sechs Monate nach Jahresende abgegeben werden sollten, und dann erst die Veranlagung beginnen kann. In der Praxis sind aber Erklärungen und damit auch Bescheide oft erst wesentlich später verfügbar, weil Steuerberater:innen mit einer großen Anzahl von einkommensteuerpflichtigen Klient:innen auf Grund einer von der Finanzverwaltung bewilligten Ausnahmeregelung Einkommensteuererklärungen in Tranchen und die letzte Tranche erst am Ende des ersten Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abgeben müssen („Quotenregelung“). Die Analyse der in den letzten Jahren übernommenen Daten hat allerdings gezeigt, dass auch nach diesem Zeitpunkt noch relativ viele Veranlagungen erfolgen. Die Übernahme der Daten für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik erfolgt daher erst gegen Ende des 3. Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, um weitestgehende Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik erfolgt in verschiedenen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Umfang.

Abbildung 1: Abgrenzung der lohn- und einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen und die Zusammensetzung des Gesamteinkommens



Quelle: Statistik Austria.

Einkommensteuerstatistik – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern von natürlichen Personen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen
Grundgesamtheit	Alle Einkommensteuerbescheide einkommensteuerpflichtiger Personen für ein Kalenderjahr
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Vollerhebung); basierend auf Administrativdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Steuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Kalenderjahr
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	BGBl. II NR. 477/2020 Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)
Tiefste regionale Gliederung	Politische Bezirke
Verfügbarkeit der Ergebnisse	t + 28 Monate
Sonstiges	-

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Einkommensteuerstatistik gibt Aufschluss über das Einkommen bzw. die Besteuerung natürlicher Personen, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen und keine Arbeitnehmerveranlagung durchführen (d.h. Personen, die – eventuell neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte haben). Außerdem liefern die Auswertungen Basisdaten für steuerpolitische Entscheidungen und die daraus resultierenden legislativen Maßnahmen.

Der im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuerstatistik erstellte authentische Einkommensteuerdatenbestand dient auch folgenden Verwendungszwecken:

- Input für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene (insbesondere Festlegung der Förderungen im Rahmen der Regional- und Strukturpolitik der EU)
- Input für die Erstellung des Berichts über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (allgemeiner Einkommensbericht)
- Input für die Sozialstatistik
- Input für die Abgestimmte Erwerbsstatistik und die Erwerbstätigen-Datenbank
- Input für die Qualitätssicherung von qualitativen Merkmalen (Abgleich mit anderen Datenquellen) bei der Registerzählung
- Registerwartung (Statistisches Unternehmensregister)
- Durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird der authentische Einkommensteuerdatenbestand innerhalb der Statistik Austria auch noch für weitere Statistiken als Input verwendet

Beginnend mit dem Veranlagungsjahr 1948 wurden Einkommensteuerstatistiken erstellt. Die größte Umstellung der Besteuerung erfolgte im Jahr 1973, als die vorher übliche Haushaltsbesteuerung durch die bis heute gültige Individualbesteuerung abgelöst wurde. Die größte Steuertarifreform erfolgte im Jahr 1989 (Spitzensteuersatz von 62 % auf 50 % gesenkt). Im Jahr 1992 wurde die Endbesteuerung für die meisten Kapitalerträge eingeführt, was zur Folge hatte, dass in der Einkommensteuerstatistik diese Einkunftsart von 142 000 Fällen auf 12 000 zurückging.

Weitere Steuerreformen gab es in den Jahren 1994, 2000, 2005, 2009 und 2016: Im Jahr 1994 wurde der allgemeine Absetzbetrag deutlich angehoben. Ab 2000 waren die ersten 50 000 Schilling steuerfrei, vorher wurden diese mit 10 % besteuert. Weiters wurden die Grenzsteuersätze für alle Tarifstufen mit Ausnahme des Spitzensteuersatzes (50 %) um 1 % verringert. Bei der Steuerreform 2004/2005 wurde die Steuerfreigrenze von 3 640 Euro auf 10 000 Euro angehoben und die Anzahl der darüber liegenden Tarifstufen von vier auf drei verringert; dafür wurde aber der Eingangssteuersatz auf 38,3 % angehoben. Im Jahr 2009 gab es eine Anhebung der Steuerfreigrenze auf 11 000 Euro und der Tarifstufengrenze, ab der

der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, von 51 000 Euro auf 60 000 Euro sowie eine Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 36,5 %.

2010 wurde der Gewinnfreibetrag eingeführt. Ab 2011 steht der Alleinverdienerabsetzbetrag nur noch Personen mit mindestens einem Kind zu.

Nach der Steuerreform 2016 gelangen nun Steuersätze in einer Bandbreite von 25 % bis 55 % zur Anwendung.

Für das Aufarbeitungsjahr 2018 ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Die Anzahl der gelieferten Bescheidaten für das Aufarbeitungsjahr 2018 lag deutlich unter der im Vergleich zu den Vorjahren erwarteten Anzahl von Fällen. Ausschlaggebend dafür war, dass die Finanzämter auf Grund COVID-19-bedingter Maßnahmen in den Monaten März bis Mai 2020 deutlich weniger Veranlagungen bearbeiteten als in den Jahren zuvor. Zusätzlich wurde die Frist für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen von Steuerpflichtigen, die von Steuerberatern vertreten werden, auf 31.08.2020 verlängert. Da nicht zu erwarten war, dass der Rückstau an zu bearbeitenden Fällen in einem absehbaren Zeitraum aufgeholt werden würde, wurde entschieden, den Datenbestand für das Aufarbeitungsjahr 2018 mithilfe von Bescheidaten der Einkommensteuerveranlagungen 2017 zu ergänzen. Hierzu wurden Steuerpflichtige gefiltert, die auf Grund anderer zur Verfügung stehender Daten (Beilagen zur Einkommensteuererklärung für 2018 bzw. 2019, Umsatzsteuervoranmeldungen 2018, Einkommensteuervorauszahlungen 2018) im Aufarbeitungsjahr 2018 nachweislich wirtschaftlich aktiv waren, aber für die zum Zeitpunkt der Datenübernahme vom Bundesministerium für Finanzen noch keine Bescheidaten vorlagen. Insgesamt wurden bei einer Gesamtmasse von 1 019 420 Veranlagungsfällen 31 531 Veranlagungsfälle mit Bescheidaten aus dem Jahr 2017 ergänzt.

Diese Vorgehensweise wurde, weil der Bearbeitungsrückstand bis Jänner 2021 aufgeholt worden ist, für das Aufarbeitungsjahr 2019 nicht mehr gewählt. Für die Analyse eines Jahresvergleichs zwischen den Aufarbeitungsjahren 2018 und 2019 ist diese unterschiedliche Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Eine wichtige steuerpolitische Änderung im Veranlagungsjahr 2019 war die Einführung des Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag. Im Veranlagungsjahr 2020, welches von wirtschaftspolitischen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie geprägt war, wurde der Steuersatz für die Einkommensstufe über 11 000 Euro bis 18 000 Euro von 25 % auf 20 % gesenkt. Zusätzlich wurden der Verkehrsabsatzbetrag sowie der Pensionistenabsatzbetrag erhöht.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des [§ 4 \(1\) Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.). Fachlich zuständiges Ministerium:

- Bundesministerium für Finanzen

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage:

[BGBl. II NR. 477/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern einkommensteuerpflichtiger Personen.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die Beobachtungseinheiten bzw. Darstellungseinheiten der Einkommensteuerstatistik sind alle natürlichen Personen, die eine Einkommensteuererklärung abzugeben hatten. Die Erhebungseinheiten der Einkommensteuerstatistik sind alle für das betreffende Berichtsjahr ergangenen Einkommensteuerbescheide

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Grunddaten¹- und Einkommensteuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen. Jährlich erfolgt daraus eine Daten-Lieferung an die Statistik Austria.

Die Einkommensteuererklärungen müssten eigentlich bis spätestens Ende Juni des Folgejahres an die Finanzverwaltung übermittelt werden. In der Praxis sind aber Erklärungen und damit auch Bescheide oft erst wesentlich später verfügbar, weil Steuerberater:innen mit einer großen Anzahl von einkommensteuerpflichtigen Klient:innen auf Grund einer von der Finanzverwaltung bewilligten Ausnahmeregelung („Quotenregelung“) Einkommensteuererklärungen in Tranchen und die letzte Tranche erst am Ende des ersten Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abgeben müssen. Die Analyse der in den letzten Jahren übernommenen Daten hat allerdings zusätzlich gezeigt, dass auch nach diesem Zeitpunkt noch relativ viele Veranlagungen erfolgen. Die Übernahme der Daten für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik erfolgt daher erst gegen Ende des 3. Quartals des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, um weitestgehende Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Bundesministerium für Finanzen

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung

¹ Die Steuer-Grunddaten sind ein Datenbestand mit den Stammdaten jener Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung (Arbeitnehmer-, Einkommen-, Umsatz- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung) durchgeführt wird.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Vom Bundesministerium für Finanzen über das Bundesrechenzentrum elektronisch übermittelte Einkommensteuerdaten.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Keine Primärerhebung, daher kein Erhebungsbogen der Statistik Austria, diese Sekundärstatistik basiert auf Daten der Einkommensteuererklärung und Einkommensteuerbescheide; siehe Formular zur [Einkommensteuererklärung](#).

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Unbeschränkt Steuerpflichtige (d.h. mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) haben laut § 42 EStG 1988 eine Steuererklärung abzugeben:

- wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden oder
- wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus betrieblichen Einkünften stammt und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder
- wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11 000 Euro beträgt. Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, besteht Erklärungsspflicht nur dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 12 000 Euro beträgt und die Steuerpflichtigen andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 Euro beziehen.
- wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs. 1 oder entsprechende betriebliche Einkünfte vorliegen, die keinem Kapitalertragssteuerabzug unterliegen und bei Regelbesteuerung eine Steuerpflicht gegeben ist.
- Wenn Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 EStG erzielt werden, für die keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde oder wenn keine Abgeltung gemäß § 30b Abs. 2 gegeben ist.

Beschränkt Steuerpflichtige (d.h. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Österreich) haben laut § 42 EStG 1988 eine Steuererklärung über ihre inländischen Einkünfte abzugeben:

- wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden oder
- wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 2 000 Euro betragen.

Das Bundesministerium ist nach § 6 der Steuerstatistikverordnung (BGBl. II Nr. 477/2020) verpflichtet, die Daten der Einkommensteuerveranlagungen der Statistik Austria zur Verfügung zu stellen.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Nachstehend sind die für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik-Tabellen verwendeten Merkmale angeführt:

- Regionale Zuordnung auf Basis des Bundeslandes, des politischen Bezirks und der NUTS- Gliederung:

Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Einkommensteuerpflichtigen. Für die Erstellung der Einkommensteuerstatistiken 1997 bis 2011 wurde die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung für die regionale Zuordnung herangezogen. Ab der Einkommensteuerstatistik 2012 wird die Gemeindegliederung durch Verknüpfung mit Daten aus dem Zentralen Meldegeheft über die nun verfügbare bPK_AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen - Amtliche Statistik) ermittelt. Dadurch kann es zu leichten Verschiebungen bei der Regionalzuordnung im Vergleich zu der bis zur Einkommensteuerstatistik 2011 verwendeten Vorgangsweise. Ab dem Berichtsjahr 2011 wurde für die regionale Gliederung der Einkommensteuerdaten der Gebietsstand ab 01.01.2013 (nach der Zusammenlegung Politischer Bezirke in der Steiermark) verwendet, weil dieser zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Einkommensteuerstatistik 2011 im Jahr 2014 schon gültig war. Ab dem Berichtsjahr 2015 wird der Gebietsstand ab 01.01.2015 (nach Zusammenlegung von Gemeinden in der Steiermark) verwendet. Ab dem Berichtsjahr 2017 wird für die regionale Gliederung der Einkommensteuerdaten der Gebietsstand ab 01.01.2017 (nach Auflösung des Politischen Bezirkes „Wien-Umgebung“) verwendet.

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = "Nomenclature des unités territoriales statistiques", zu deutsch "Systematik der Gebiets-einheiten für die Statistik") auf drei hierarchischen Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD- und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen Bezirken bzw. Gerichtsbezirken.

- Geschlecht:

Das Merkmal „Geschlecht“ ist zwar in den Steuer-Grunddaten vorgesehen, aber nur bei rund 96 % der veranlagten Personen vergeben. Durch Verknüpfung mit auf Daten des Zentralen Melderegisters basierenden Bevölkerungsstatistikdaten wird das Merkmal „Geschlecht“ endgültig besetzt, d.h. fehlende Merkmalswerte ergänzt.

- Schwerpunkt:

Für Vergleichszwecke wurden in einigen Tabellen die Veranlagungsfälle nach ihren schwerpunktmäßigen Einkünften gegliedert, wobei in den Tabellen die Schwerpunkte mit Kennziffern bezeichnet

sind. Schwerpunktmäßige Einkünfte sind die jeweils höchsten Absolutbeträge. Die einzelnen Kennziffern (1 - 14) haben folgende Bedeutung:

- Fälle mit alleinigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (Schwerpunkt 1)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land und Forstwirtschaft mit ausschließlichen Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 2)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 3)
- Fälle mit alleinigen Einkünften aus selbständiger Arbeit (Schwerpunkt 4)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 5)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 6)
- Fälle mit alleinigen Einkünften aus Gewerbebetrieb (Schwerpunkt 7)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 8)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 9)
- Fälle mit alleinigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Schwerpunkt 10)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 11)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 12)
- Fälle mit alleinigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstigen Einkünften (Schwerpunkt 13)
- Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften mit Arbeits- und/oder anderen Nichtarbeitseinkünften (Schwerpunkt 14)

- Alter
- Einkunftsarten:

Das EStG unterscheidet sieben Einkunftsarten:

- Land- und Forstwirtschaft
- Selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Nichtselbständiger Arbeit (=nicht der Bruttobezug, sondern nur die Bemessungsgrundlage für die Tarifbesteuerung)
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Nichtselbständiger Arbeit werden als Arbeitseinkünfte bzw. Haupteinkunftsarten bezeichnet. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte werden als Nichtarbeitseinkünfte bzw. Nebeneinkünfte bezeichnet.

Die einzelnen Einkunftsarten werden nicht um den gegebenenfalls zu berücksichtigenden Freibetrag gem. § 41 und um verrechenbare Verluste der Vorjahre reduziert bzw. um nichtausgleichsfähige Verluste vermehrt dargestellt, weil die genannten Beträge erst bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte berücksichtigt werden.

Bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb wird ein Gewinnfreibetrag von bis zu 3 900 Euro (13 % von 30 000 Euro) automatisch bei der jeweiligen Einkunftsart abgezogen, wenn ein entsprechend hoher Gewinn vorliegt. Zusätzlich kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Ab der Veranlagung 2013 gilt Folgendes: Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 175 000 Euro beträgt der Gewinnfreibetrag 13 %. Wird dieser Betrag überschritten, steht für die nächsten 175 000 Euro ein Freibetrag von 7 % und für weitere 230 000 Euro ein Freibetrag von 4,5 % zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von 580 000 Euro steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Insgesamt kann daher ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag + investitionsbedingter Freibetrag) höchstens im Maximalausmaß von 45 350 Euro geltend gemacht werden. Beide Freibeträge sind als eigenes Merkmal in den Einkommensteuer-Bescheiddaten nicht vorhanden. Die betroffenen Einkunftsarten, der Gesamtbetrag der Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen werden daher in der Einkommensteuerstatistik um die Gewinnfreibeträge gekürzt dargestellt.

Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden auch die dazugehörigen Bruttobezüge gesondert tabelliert.

- Veranlagungsfreibetrag gem. § 41 Abs. 3

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 730 Euro abzuziehen. Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs. 1. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 730 Euro übersteigen.

- Nichtausgleichsfähige Verluste bzw. verrechenbare Verluste der Vorjahre

Darunter versteht man Verluste aus Betreiben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern liegt oder Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Solcher Verluste sind mit späteren Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

- Gesamtbetrag der Einkünfte

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der einzelnen positiven und/oder negativen Einkünfte reduziert um den Veranlagungsfreibetrag und um verrechenbare Verluste der Vorjahre und vermehrt um nicht ausgleichsfähige Verluste.

- Sonderausgaben

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind die im § 18 taxativ aufgezählten Sonderausgaben abzuziehen. Hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkung gliedern sich Sonderausgaben in zwei Gruppen, nämlich in solche, die nur innerhalb eines gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig sind und in solche, die einzeln teils mit einem Höchstbetrag oder in vollem Umfang zum Abzug zugelassen sind:

Sonderausgaben mit einem gemeinsamen Höchstbetrag:

- Lebensversicherungsprämien und freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung, übrige freiwillige Beträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen, Pensions- und Sterbekassen (wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen worden ist)
- Beträge zur Schaffung und Errichtung von Wohnraum bzw. zur Sanierung von Wohnraum (wenn mit der tatsächlichen Bauausführung oder Sanierung vor dem 01.01.2016 begonnen worden ist und der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen worden ist)

Der gemeinsame Höchstbetrag von 2 920 Euro erhöht sich um weitere 2 920 Euro wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener(erzieher)absatzbetrag zusteht. Für die Sonderausgaben mit gemeinsamen Höchstbetrag steht ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 60 Euro jährlich zur Verfügung. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36 400 Euro, so vermindern sich das Sonderausgabenviertel und der Pauschbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60 000 Euro kein absetzbarer Betrag mehr ergibt. Durch die Kürzung auf einen gemeinsamen Höchstbetrag ist es nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben einzeln darzustellen.

Ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschbetrages sind weiters abzuziehen:

- Renten und dauernde Lasten sowie freiwillige Weiterversicherungen,
- Kirchenbeitragszahlungen bis 400 Euro,
- Steuerberatkungskosten
- Spenden an humanitäre Einrichtungen und Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben, Museen und dgl. innerhalb einer Höchstgrenze.

- Außergewöhnliche Belastungen
 - Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehaltes gem. § 34 Abs. 4,
 - Aufwendungen ohne Selbstbehalt gem. § 34 Abs. 6,8 und 9,
 - Aufwendungen und Freibeträge wegen Behinderungen gem. § 35,
 - Freibetrag wegen Behinderung gem. § 105 EStG

- Zu versteuerndes Einkommen

Der Gesamtbetrag der Einkünfte - gekürzt um die Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen - ergibt das zu versteuernde Einkommen.

- Bemessungsarten

- nach den Tarifbestimmungen des § 33,
- nach Tarifbestimmungen des § 33 und/oder nur ermäßigten Steuersätzen gem. §§ 24, 37 und 38,
- Grenzgänger (gem. § 16 Abs. 1 Z4) nach Tarifbestimmungen,
- Grenzgänger nach Tarifbestimmungen und mit Progressionsvorbehalt
- mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßigte Steuersätze,
- beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 102 und in Verbindung mit ermäßigten Steuersätzen.

- Steuerabsatzbeträge

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Steuerabsatzbeträge werden gesondert erhoben. Es sind dies:

- Alleinverdienerabsatzbetrag
- Alleinerzieherabsatzbetrag
- Verkehrsabsatzbetrag
- Pensionistenabsatzbetrag
- erhöhter Pensionistenabsatzbetrag
- Unterhaltsabsatzbetrag
- Pendlereuro
- Familienbonus Plus (ab 2019)
- Kindermehrbetrag (ab 2019)

- Festgesetzte Einkommensteuer

Die Steuer laut Tarif, gekürzt um Absatzbeträge und ergänzt um allfällige Steuern mit festen Steuersätzen, ergibt die festgesetzte Einkommensteuer. Einkünfte, die mit festen Steuersätzen besteuert werden, sind nicht im zu versteuernden Einkommen eingerechnet und führen daher auch zu keiner Tarifsteuer; wegen der dafür anfallenden Steuer mit festem Steuersatz ist es aber möglich, dass

auch Nullfälle (d.h. Tarifsteuer = 0) eine festgesetzte Einkommensteuer größer als null aufweisen können.

- Angerechnete Lohnsteuer

Bei einer Einkommensteuerveranlagung wird die bereits entrichtete Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

- Angerechnete ausländische Steuern, Kapitalertragsteuer

Auch ausländische Steuern und die Kapitalertragsteuer werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt.

- Einkommensteuer, Abgabenschuld/Gutschrift

Hier werden die aus der festgesetzten Einkommensteuer unter Berücksichtigung von allfälligen Anrechnungsbeträgen resultierenden Steuervorschreibungen erfasst. In Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer kleiner ist als die Anrechnungsbeträge, ergibt sich ein steuerliches Guthaben, das in den Tabellen gesondert dargestellt wird.

- Sonstige Steuermerkmale

- Wiederkehrende Bezüge gem. § 29
- Ausländische Progressionseinkünfte gem. § 33
- Bemessungsgrundlage für den Hälftesteuersatz gemäß § 37 und § 38
- Vom Arbeitgeber nicht berücksichtigte Werbungskosten gem. § 16
- Bemessungsgrundlage für den Durchschnittssteuersatz gem. § 33
- Steuer von ausländischen Kapitalerträgen gem. § 27

Die bis zum Erhebungsjahr 2005 in den Tabellen ausgewiesenen Forschungsfreibeträge, Übertragungsrücklagen, Bildungsfreibeträge und die Vorsorge für Abfertigungen werden auf Wunsch der Finanzverwaltung nicht mehr ausgewiesen, da sie nur zum Teil in den Einkommensteuerdaten enthalten sind bzw. waren. Diese den Gewinn reduzierenden Beträge werden nämlich bei Personengesellschaften bereits bei der Gewinnfestsetzung berücksichtigt und scheinen daher bei der Veranlagung der an der Personengesellschaft beteiligten Personen nicht mehr auf.

Zum besseren Verständnis des Zusammenhanges zwischen den wichtigsten quantitativen Merkmalen der Einkommensteuerstatistik soll das folgende Berechnungsschema - in vereinfachter Form dargestellt - dienen.

Tabelle 1 Berechnungsschema Abgabenschuld/Gutschrift (vereinfacht)

	Einkommen aus Land und Forstwirtschaft
+	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
+	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
-/+	neu 2019: COVID-19 Rücklage/ neu 2020: Hinzurechnung der COVID-19 Rücklage
+	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
+	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
+	Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz nicht anwendbar ist bzw. nach Option auf Regelbesteuerung
+	Sonstige Einkünfte
-	Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 Abs. 3
+/-	nichtausgleichsfähige Verluste/verrechenbare Verluste der Vorjahre
- /+	neu 2019: Verlustrücktrag (§ 124b Z355) /Neu 2020: Hinzurechnung des Verlustrücktrages
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
-	Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35)
=	Zu versteuerndes Einkommen (als Steuerbemessungsgrundlage)
=	Steuerbetrag nach Tarif
-	Absatzbeträge
+	Steuer mit festen Sätzen
=	Festgesetzte Einkommensteuer
-	Anrechenbare Steuern/Abzüge (zB. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
=	Abgabenschuld oder Gutschrift

Q: STATISTIK AUSTRIA.

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

NUTS (= Nomenclature des unités territoriales statistiques, auf deutsch: Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik): Die Klassifikation wird - zusätzlich zur Gliederung nach Bundesländern und Politischen Bezirken - für die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen nach ihrem Wohnort verwendet (siehe unten).

ÖNACE 2008 (Systematik der Wirtschaftstätigkeiten): Die ÖNACE 1995 wurde für die Branchenzuordnung der Einkommensteuerepflichtigen – und damit auch für die Zuordnung ihrer Einkommen zu Branchen – bis zum Veranlagungsjahr 2001 verwendet. Ab dem Veranlagungsjahr 2002 wurde die ÖNACE 2003 verwendet und ab dem Berichtsjahr 2008 die ÖNACE 2008. Als Quelle für die ÖNACE-Zuordnung der Steuerpflichtigen steht – allerdings nur in etwa 81 % der Fälle – ein von der Finanzverwaltung vergebener ÖNACE-Code und in vielen Fällen – wenn der Steuerpflichtige auch als Einheit im Statistischen Unternehmensregister enthalten und der Konnex zu den Steuerdaten hergestellt ist – auch ein ÖNACE-Code aus dem Unternehmensregister zur Verfügung. Durch die Verwendung beider Quellen für die ÖNACE-Zuordnung, wobei bei differierenden ÖNACE-Codes jener aus dem Unternehmensregister übernommen wird, kann der Vollzähligkeitsgrad der ÖNACE-Zuordnung auf rund 91 % erhöht werden

2.1.11 Regionale Gliederung

Tiefste regionale Gliederung: Politische Bezirke (ab dem Berichtsjahr 2011: Berücksichtigung der Bezirks-Zusammenlegungen in der Steiermark mit Stand 01.01.2013 und ab dem Berichtsjahr 2015: Berücksichtigung der Gemeinde-Zusammenlegungen in der Steiermark mit Stand 01.01.2015); weiters Gliederung nach Bundesländern und NUTS. Für die regionale Zuordnung wird der Wohnort der Steuerpflichtigen verwendet. Für die Erstellung der Einkommensteuerstatistiken 1997 bis 2011 wurde die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindekennziffer für die regionale Zuordnung herangezogen. Ab der Einkommensteuerstatistik 2012 wird die Gemeindekennziffer durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister über das nun verfügbare bPK_AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) ermittelt. Dadurch kam es zu leichten Verschiebungen bei der Regionalzuordnung im Vergleich zu der bis zur Einkommensteuerstatistik 2011 verwendeten Vorgangsweise

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Keine Datenerfassung in der Statistik Austria, da Übernahme von elektronischen Daten.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Die Merkmalswerte für die regionale Zuordnung auf Basis des Wohnortes (Gemeinde, Politischer Bezirk, Bundesland, NUTS) werden, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes in den Daten

aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister verfügbar ist, aus den Steuer-Grunddaten mit Hilfe einer Tabelle, in der jede Postleitzahl einem Merkmalswert dieser Gliederungsmerkmale zugeordnet ist, aus der Postleitzahl abgeleitet.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die vom Bundesrechenzentrum erhaltenen Einkommensteuerdaten sind inhaltlich im Hinblick auf die Steuerfestsetzung geprüft. Bei Feldern und Beträgen, die nicht direkt der Steuerfestsetzung dienen, sind jedoch fehlerhafte Daten möglich. Qualitativ nicht immer gut – oftmals auch unvollständig – sind Angaben zu Geschlecht, Alter, regionaler Zuordnung wie Postleitzahl und Gemeindekennziffer, Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag und Anzahl der Kinder.

Die Plausibilitätsprüfung umfasst folgende Schritte: Prüfung der qualitativen Merkmale (Alter, Anzahl der Kinder, ÖNACE, regionale Zuordnung, gegenseitiger Ausschluss von Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag), Durchrechnung des Einkommensteuerfalles bezüglich der wichtigsten Merkmale. Die Betragsfelder werden geprüft, ob sie einen plausiblen Höchstbetrag überschreiten.

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß (d.h. mehr als 10 %) überschreiten, dahingehend untersucht, ob es dafür plausible Gründe, z.B. infolge geänderter Rechtsgrundlagen, gibt.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Siehe Abschnitt 1.1, letzter Absatz.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Keine Hochrechnung

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Nach Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist die Datenaufbereitung abgeschlossen; das Ergebnis ist der authentische Datenbestand, der die Basis für die Datenauswertung (Tabellierung) bildet.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse publiziert.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Bis zum 2. Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Die Daten aus der Einkommensteuerstatistik werden in verschiedenen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Umfang veröffentlicht:

Internet:

Auf der Webseite der Statistik Austria werden folgende Informationen zur [Einkommensteuerstatistik](#) in unterschiedlichem Umfang veröffentlicht:

- Ein kurzer Überblick sowie einige Tabellen
- Die Publikation „Statistik der Einkommensteuer 2020“ als PDF-Dokument
- Die im [Statistischen Jahrbuch Österreichs](#) enthaltenen Kapitel

[Statische Nachrichten:](#)

In den Statistischen Nachrichten werden nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik diese einem großen Kreis von Benutzern zur Kenntnis gebracht. Neben einer übersichtlichen tabellarischen Aufbereitung werden die wichtigsten Ergebnisse auch ausführlich kommentiert.

[Publikation:](#)

Detailliertere Ergebnisse für die Einkommensteuerstatistik erscheinen in der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 2020“. In dieser Printpublikation sind alle Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik in Tabellenform enthalten. Der Textteil erhält umfangreiche Informationen zur Methodik sowie eine Beschreibung der Erhebung, der Merkmalsdefinition und der Aufarbeitung. Die wichtigsten Ergebnisse werden umfassend kommentiert sowie mittels Tabellen und Grafiken dargestellt.

[Statistisches Jahrbuch:](#)

Hauptergebnisse werden im Statistischen Jahrbuch Österreichs veröffentlicht, wobei auch Hintergrundinformationen sowie Grafiken und Tabellen präsentiert werden.

[Datenbank STATCube:](#)

Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik werden in die Datenbank STATCube eingelagert. Für externe Benutzer:innen ist ein Teil der Daten gratis, in tieferer Gliederung sind die Daten kostenpflichtig.

Sonderauswertungen:

Wenn mit den Darstellungen der Daten in den beschriebenen Publikationsmedien nicht das Auslangen gefunden werden kann, können zur Erfüllung spezieller Kundenwünsche kostenpflichtige Sonderauswertungen erstellt werden. Für das richtige Verständnis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik müssen auch Hintergrundinformationen in verständlicher Form bereitgestellt werden. Die umfangreichen

Informationen werden im Textteil der Printpublikation veröffentlicht. Die Benutzer:innen finden dort unter anderem folgende Detailinformationen:

- Rechtsgrundlagen
- Steuerrechtliche Begriffe
- Beschreibung der Erhebungsmerkmale
- Vorgangsweise bei der Aufarbeitung der Daten
- Methodische Hinweise
- Hinweise zur Gliederung der Ergebnisse

2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten

Wegen der großen Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen und der in den Tabellen verwendeten nicht zu feinen Gliederungen ist der Datenschutz (keine Weitergabe von Daten über weniger als 3 Personen) im Allgemeinen gewährleistet. In Einzelfällen sind Merkmalswerte zur Gewährleistung der Geheimhaltung zusammengefasst bzw. geheim zuhaltende Einzelwerte mit „G“ maskiert.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz § 19 Abs. (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die Statistik der Einkommensteuer bildet einen wichtigen Baustein für die Analyse der Einkommensverteilung und der Besteuerung in der österreichischen Bevölkerung.

Weiters ergeben sich aus der Fülle des Datenmaterials neben den publizierten Ergebnissen mannigfaltige Auswertungs- und Verwendungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 1.1). Die Einkommensteuerstatistik hat – durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen - ein hohes Analysepotential.

Die in der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 20xx“ enthaltenen Tabellen wurden nach Rücksprache mit dem BMF im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Abdeckung des Merkmalsraums und damit auch möglicher Anforderungen von Benutzer:innen konzipiert.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Vergleiche Punkt 2.2.3; Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Land- und Forstwirte sind in der Einkommensteuerstatistik nicht in ihrer korrekten Höhe abgebildet, da die Finanzverwaltung keine Veranlagung durchführt, wenn keine Steuereinnahmen zu erwarten sind (Verwaltungsvereinfachung).

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind prinzipiell durch die Kapitalertragsteuer endbesteuert und sind daher bei der Einkommensteuerveranlagung nur dann vorhanden, wenn kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen werden konnte (manche ausländische Kapitaleinkünfte) oder wenn ein Steuerpflichtiger die Kapitalertragsteuer – ganz oder teilweise – zurückfordern kann. Dies ist dann der Fall, wenn sich bei der Besteuerung seines gesamten Einkommens keine Einkommensteuer oder ein niedriger Prozentsatz als für die mit 25 % bzw. 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte ergibt.

Regionale Zuordnung: Für die Zuordnung ist die Gemeindekennzahl maßgeblich. Falls die Gemeindekennzahl nicht durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister oder aus den Daten der Finanzverwaltung ermittelt werden kann, wird die regionale Zuordnung zu einer Gemeinde auf Grund der Postleitzahl vorgenommen. Da nicht alle Postleitzahlen eindeutig einer Gemeinde zugeordnet sind und für solche „mehrdeutige“ Postleitzahlen die Zuordnung (nur) zu jener Gemeinde erfolgt, in der sich die Postfiliale befindet, kann es auf der Gemeinde-Ebene zu Verzerrungen

bei der regionalen Zuordnung kommen. Deren Auswirkungen ab der Ebene der Politischen Bezirke sind jedoch vernachlässigbar.

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Non Response:

Die Einkommensteuer ist eine veranlagte Steuer, wobei die Steuererklärungen sechs Monate nach Jahresende abgegeben werden sollten, und dann erst die Veranlagung beginnen kann; in der Praxis sind aber Erklärungen (insbesondere von Personen, die von Steuerberater:innen vertreten werden) und damit auch Bescheide oft erst wesentlich später verfügbar. Die Übernahme der Daten für die Erstellung der Einkommensteuerstatistik erfolgt im 3. Quartal des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Dies hat vor allem den Zweck, die weitestgehende Vollzähligkeit bei „Großfällen“ zu gewährleisten, da diese erfahrungsgemäß erst mit Verspätung veranlagt werden. Eine deutlich frühere Datenübernahme ist daher nicht sinnvoll, obwohl sie häufig aus Aktualitätsgründen gefordert wird.

Item-Non Response:

„Item-Non Response“ würde für die Einkommensteuerstatistik bedeuten, dass in den Einkommensteuerbescheiden Merkmalswerte in einzelnen Feldern fehlen. Bei fehlender Angabe des Geschlechts wird dieses imputiert (siehe oben). Weil in einem Einkommensteuerbescheid nicht jedes quantitative Feld belegt sein muss und es auch keinen allgemeingültigen Algorithmus gibt, um festzustellen, ob in einem Feld ein quantitativer Merkmalswert fehlt, kann dazu keine Aussage gemacht werden.

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Messfehler entstehen, wenn in den Einkommensteuerdaten unkorrekte Angaben enthalten sind. Durch die Plausibilitätsprüfungen werden solche Fehler so weit wie möglich erkannt und korrigiert. Wegen der großen Zahl der Datensätze ist eine individuelle (manuelle) Korrektur nicht möglich, sondern nur eine automatisierte Korrektur im Rahmen der für die Plausibilitätsprüfungen eingesetzten EDV-Programme.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abfrage der Daten wurde bereits im obigen Abschnitt „Unit-Non-Response-Fehler (Vollzähligkeit)“ eingegangen. Dieser Zeitpunkt gewährleistet den bestmöglichen Kompromiss zwischen Aktualität und Vollzähligkeit der Daten.

Verfügbarkeit der Ergebnisse: bis zum zweiten Quartal des auf das Berichtsjahr drittfolgenden Kalenderjahres.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß (i.a. 10 %) überschreiten, untersucht, ob es einen plausiblen Grund – z.B. Änderungen in den Rechtsgrundlagen – dafür gibt. In Zweifelsfällen erfolgen Rückfragen bei den Finanzbehörden. Auf allfällige Änderungen der Rechtslage sowie deren Einfluss auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik – insbesondere im Hinblick auf den Vergleich mit dem Vorjahr – wird in der Ergebnispräsentation (Artikel in den Statistischen Nachrichten, Textteil der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 20xx“ – auch im Internet) hingewiesen.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetzgebung ist eine internationale Vergleichbarkeit nicht möglich. Die regionale Vergleichbarkeit – auch zwischen verschiedenen Berichtsjahren - ist auf Ebene der Bundesländer und Politischen Bezirke sehr gut möglich.

3.5 Kohärenz

Es gibt keine anderen Datenquellen, mit denen man die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik vergleichen könnte.

4 Ausblick

Bei Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung wird die Erstellung und Ergebnisdarstellung der Einkommensteuerstatistik entsprechend angepasst. Weiters wird laufend an Verbesserungen der Regionalzuordnung sowie der Branchenzuordnung nach ÖNACE gearbeitet.